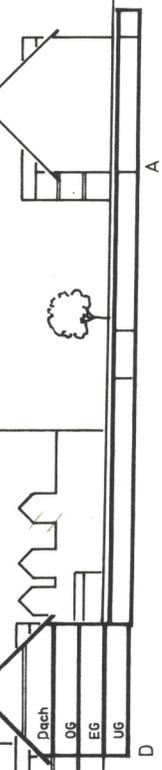


Schema-Schnitt x-x  
richtplanmässig 1:500



Sonderbauvorschriften

- § 1 Zweck  
Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer gut ins Orts- und Quartierbild eingebetteten Wohnüberbauung von hoher Wohn- und Siedlungsqualität.
- § 2 Geltungsbereich  
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine kreispunktierte Umrandung gekennzeichnete Gebiet.
- § 3 Stellung zur Bauordnung  
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Boningen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- § 4 Nutzung  
Das vom Plan erfasste Gebiet ist eine Wohnzone. Zugelassen sind Wohnbauten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die entsprechend den örtlichen Verhältnissen nicht stören.
- § 5 Ausnützung  
Die max. Ausnützung beträgt 0.40. Der Dachausbau ist ohne Anrechnung zulässig, wenn die Bauvorschriften des KBR § 17 eingehalten werden.
- § 6 Massvorschriften  
Das maximale Ausmass ober- und unterirdischer Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baubereichen, zusätzlichen im Plan eingetragenen Massbeschränkungen (Gebäudetiefe) und den zulässigen Geschosshöhen. Diese dürfen - unter Vorbehalt von § 7 - nicht überschritten werden. Eine Unterschreitung ist - soweit im Plan nicht ausgeschlossen - zulässig, sofern dadurch weder öffentliche noch achtenswerte nachbarliche Interessen verletzt werden und der Plan dadurch nicht in den Grundzügen verändert wird.
- § 7 Kleinbauten  
Die Baubehörde kann öffentliche oder allgemein zugängliche Kleinbauten bis 70 m<sup>2</sup> Grundfläche, die als eingeschossige An- und Nebenbauten errichtet werden, im Rahmen der übrigen baupolizeilichen Bestimmungen auch ausserhalb der im Plan festgelegten Baubereiche zulassen.
- § 8 Baubereiche  
Für die einzelnen Baubereiche gelten die nachfolgenden Vorschriften:  
Baubereich A - D  
Mehrfamilienhäuser, 2 Geschosse mit Vollausbau Dach, Querfirste 3-geschossig.
- § 9 Gestaltung  
Die Bauten sind mit Satteldächern zu versehen. Dachneigungen von 35° - 45° sind zulässig.  
Vorbauten können mit Pultdächern versehen werden, eine Mindestdachneigung von 15° ist einzuhalten.
- § 10 Grenz- und Gebäudeabstände  
Die Grenz- und Gebäudeabstände sind im Plan festgelegt. Die im Plan eingezeichneten Hausbaulines bezeichnen den Bereich, innerhalb dem die Gebäude unter Wahrung der gesetzlichen Grenz- und Gebäudeabstände verschoben oder in ihren Grundmassen geringfügig verändert werden können.
- § 11 Erschliessung  
Die Fahrverkehrserschliessung ist nur im Bereich der im Gestaltungsplan bezeichneten Flächen zulässig.  
Innerhalb des Geltungsbereichs sind alle Privaterschliessungsanlagen vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten.  
Es ist auf eine behindertengerechte Ausgestaltung der Erschliessungsanlagen und der Uebergangsbereiche zu den Erdgeschossen zu achten. Architektonische Barrieren und Hindernisse sind zu vermeiden.
- § 12 Lärmschutz  
Das Gebiet des Gestaltungsplans wird der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.86 (LSV) zugeteilt. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe die massgebenden Belastungswerte überschritten werden, sind geeignete Schallschutzmassnahmen zu ergreifen.
- § 13 Gemeinschaftsanlagen  
Die uneingeschränkte Benützung aller gemeinsamen Einrichtungen wie Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und dgl. ist zu dulden. Der Unterhalt ist durch die jeweils berechtigten Grundeigentümer zu übernehmen. Dies ist als öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.  
Im Falle einer Absperrung ist diese Anmerkung auf das neue Grundstück zu übertragen.
- § 14 Abstellplätze  
Die erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt. Sie richtet sich nach § 42 KBR. Es dürfen nur die Besucherparkplätze sowie über den Pflichtbedarf hinaus vorgesehene Parkplätze oberirdisch erstellt werden.  
Für Mopeds und Velos müssen der Grösse des Bauvorhabens angepasste Abstellflächen sichergestellt werden. Entsprechende Einstellräume müssen ebenerdig oder über Rampen zugänglich sein.
- § 15 Kehrrichtbeseitigung  
Die Kehrrichtbeseitigung hat zentralisiert zu erfolgen. Es sind ausreichende, gegen aussen abgeschirmte, Abstellplätze für Container vorzusehen und entsprechende Plätze für die Container-Übergabe einzurichten.
- § 16 Abwasserbeseitigung  
Vorplätze und Wege dürfen nur versiegelt werden, wenn dies aus Gründen des Umweltschutzes oder aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.  
Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, ist das Meteorwasser von Dächern und Plätzen am Ort versickern zu lassen.
- § 17 Ausnahmen  
Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngygiensischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und den einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- § 18 Inkrafttreten  
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Einwohnergemeinde Boningen      Kanton Solothurn

## Gestaltungsplan Bättel

GB Boningen Nr. 148

Mst. 1:500

mit Sonderbauvorschriften

---

**Legende:**

	Geltungsbereich		Hausbaulinie für Gebäude 2G + Vollausbau Dach
	Mehrfamilienhaus 2G + Vollausbau Dach, Querfirst 3G		Fussgängerbereich
	Vorbauten, 3G (Balkone, Wintergärten)		Zufahrt zur Einstellhalle
	Nebenbauten 1G (Velos, Abstellräume, Container)		Parkierung oberirdisch
	Unterirdische Gebäude (Autoeinstellhalle)		hochstämmige Bäume, richtplanmässig

---

Öffentliche Auflage vom 16.1.92 bis 17.2.92

Genehmigt vom Gemeinderat am 20.2.92

der Gemeindeammann A. von Ax, der Gemeindegeschreiber Spillebin

Genehmigt vom Regierungsrat mit RGB Nr. 1353 am 28. April 1992

der Statsschreiber Dr. K. Pfnusch

---

Stütz + Partner, Architekturbüro, Bättelweg 172, 4618 Boningen  
Projekt:  
Günter Hildebrand, Architekt SIA/SWB, Schulstr. 24, 4654 Lostorf